

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 14.03.2017

Die Anordnung für Geflügel gem. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, bezüglich der

- I. Untersagung von Geflügelausstellungen und –märkte (Geflügel und Tauben) auf dem Territorium des Salzlandkreises sowie
- II. der Aufstellungsanordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in bestimmten Gebieten des Salzlandkreises

wird mit heutigem Datum aufgehoben.

Bernburg, 05.04.2017



Bauer
Landrat